

**Grundordnung der FernUniversität in Hagen
vom 28.03.2007
in der Fassung vom 31.03.2008**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474) hat die FernUniversität in Hagen folgende Grundordnung erlassen:

I. Grundlagen

§ 1 Rechtsstellung, Name und Siegel

II. Mitglieder und Angehörige

§ 2 Mitglieder und Angehörige der Hochschule

III. Organe und Gremien der Hochschule

§ 3 Organe der Hochschule

§ 4 Rektorat

§ 5 Hochschulrat

§ 6 Senat

§ 7 Kommissionen

§ 8 Kollegium der Dekaninnen und Dekane

§ 9 Gleichstellungsbeauftragte und Gleichstellungskommission

IV. Organe und Gremien der Fakultäten

§ 10 Dekanin / Dekan / Dekanat

§ 11 Mitglieder des Fakultätsrats

V. Weitere Regelungen

§ 12 Jahresabschluss

§ 13 Veröffentlichung von Satzungen und Ordnungen

§ 14 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

I. Grundlagen

§ 1 Rechtsstellung, Name und Siegel

(1) Die Fernuniversität in Hagen ist eine vom Land getragene, rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts mit dem Recht zur Selbstverwaltung. Sie führt den Namen „FernUniversität in Hagen“ und gliedert sich in Fakultäten. Die FernUniversität in Hagen gibt sich ein Leitbild.

(2) Die Hochschule führt ein eigenes Siegel.

II. Mitglieder und Angehörige der Hochschule

§ 2 Mitglieder und Angehörige der Hochschule

(1) Gemäß § 9 Abs. 4 Satz 2 HG werden zu Angehörigen der Hochschule bestimmt:

- die Absolventinnen und Absolventen der Hochschule,
- die Lehrbeauftragten,
- die Habilitandinnen und Habilitanden,
- die Auszubildenden,
- die hauptberuflich an den An-Instituten der Hochschule Beschäftigten,
- die Austauschstudierenden,
- die Stipendiatinnen und Stipendiaten,
- die in den Ruhestand versetzten Bediensteten.

(2) Die Mitglieder der Gruppen gemäß § 11 Abs. 1 HG können sich zur Wahrnehmung ihrer gemeinsamen hochschulbezogenen Angelegenheiten jeweils als Gruppe nach einem in eigener Verantwortung erstellten Statut zusammenschließen und Sprecherinnen und Sprecher wählen. Das Statut ist dem Rektorat zur Kenntnisnahme zuzuleiten; die Wahl der Sprecherinnen und Sprecher ist der Rektorin oder dem Rektor unverzüglich anzuzeigen.

III. Organe und Gremien der Hochschule

§ 3 Organe der Hochschule

Organe der Hochschule sind

1. das Rektorat,
2. die Rektorin oder der Rektor,
3. der Hochschulrat,
4. der Senat.

§ 4 Rektorat

- (1) Die Hochschule wird von einem Rektorat geleitet.
- (2) Dem Rektorat gehören an
 - a) hauptberuflich die Rektorin oder der Rektor als Vorsitzende oder Vorsitzender,
 - b) hauptberuflich die Kanzlerin oder der Kanzler,
 - c) nichthauptberuflich die Prorektorinnen und Prorektoren, deren Anzahl der Hochschulrat bestimmt. Höchstens eine Prorektorin oder ein Prorektor kann aus dem Kreis der Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren oder aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gewählt werden.
- (3) Beschlüsse des Rektorats können nicht gegen die Stimme der Rektorin oder des Rektors gefasst werden.
- (4) Auf Vorschlag der Rektorin oder des Rektors kann das Rektorat für seine Mitglieder eine ständige Vertretung und feste Geschäftsbereiche bestimmen, in denen sie die Geschäfte der laufenden Verwaltung in eigener Zuständigkeit erledigen. Die Geschäftsbereiche sowie ihre Zuordnung zu den Mitgliedern des Rektorats legt das Rektorat auf Vorschlag der Rektorin oder des Rektors in seiner Geschäftsordnung fest.
- (5) Wird eine von der Findungskommission i.S.d. § 17 Abs. 3 HG dem Senat zur Bestätigung vorgeschlagene Person i.S.d. Absatzes 2 vom Senat nicht innerhalb einer Frist von acht Wochen bestätigt, so kann der Hochschulrat mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Stimmen die Bestätigung ersetzen.
- (6) Die erste Amtszeit der Mitglieder des Rektorats beträgt sechs Jahre, weitere Amtszeiten vier Jahre. Die Amtszeit der Prorektorinnen und Prorektoren endet spätestens mit der Amtszeit der Rektorin oder des Rektors.

§ 5 Hochschulrat

- (1) Dem Hochschulrat gehören zehn Personen an, von denen fünf Externe i.S.d. § 21 Abs. 3 HG sind.
- (2) Die stimmberechtigten Mitglieder des Hochschulrates wählen mit der Mehrheit ihrer Stimmen ein externes Mitglied zur/zum Vorsitzenden und ein Mitglied zur/zum stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 6 Senat

- (1) Dem Senat gehören 22 gewählte, stimmberechtigte Mitglieder an, die sich nach Gruppen wie folgt zusammensetzen:
 - zwölf Vertreterinnen oder Vertreter aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,

- vier Vertreterinnen oder Vertreter aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- drei Vertreterinnen oder Vertreter aus der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- drei Vertreterinnen oder Vertreter aus der Gruppe der Studierenden.

Die Amtszeit der gewählten Mitglieder beträgt 2 Jahre. Für jedes gewählte Mitglied des Senats i. S. d. Abs. 1 ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu wählen. Das Nähere regelt die Wahlordnung.

(2) Nicht stimmberechtigte Mitglieder des Senats sind

- die Mitglieder des Rektorats,
- die Dekaninnen oder Dekane,
- die Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen,
- die oder der Vorsitzende des Personalrats und des Personalrats nach § 111 Landespersonalvertretungsgesetz,
- die oder der Vorsitzende des Allgemeinen Studierendenausschusses,
- die oder der Vorsitzende des Studierendenparlaments,
- die oder der Beauftragte des Senats für schwerbehinderte Studierende,
- die Leiterinnen oder Leiter der zentralen Betriebseinheiten.

(3) Die oder der Vorsitzende des Senats sowie eine stellvertretende Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender werden aus der Mitte der gewählten Mitglieder des Senats gewählt.

§ 7

Kommissionen

(1) Der Senat kann sich zur Unterstützung seiner Arbeit Kommissionen geben.

(2) Den Kommissionen gehören jeweils acht gewählte Mitglieder an, die sich nach Gruppen wie folgt zusammensetzen:

- zwei Vertreterinnen oder Vertreter aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
- zwei Vertreterinnen oder Vertreter aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- zwei Vertreterinnen oder Vertreter aus der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- zwei Vertreterinnen oder Vertreter aus der Gruppe der Studierenden.

(3) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Kommissionen werden aus den Mitgliedern der Hochschule von den Mitgliedern des Senats nach Gruppen getrennt gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder und Ersatzmitglieder der Kommissionen endet mit der Amtszeit der Mitglieder des Senats.

(4) Die oder der Vorsitzende sowie die oder der stellvertretende Vorsitzende der Kommissionen werden aus der Mitte der Mitglieder der Kommissionen mit der Mehrheit der Stimmen gewählt.

§ 8 Kollegium der Dekaninnen und Dekane¹

Die Dekaninnen und Dekane bilden ein ständiges Kollegium (Fakultätenkonferenz), das aus seiner Mitte eine Sprecherin oder einen Sprecher wählt.

§ 9 Gleichstellungsbeauftragte und Gleichstellungskommission

(1) Zur Wahl der Gleichstellungsbeauftragten der Hochschule wird ein Frauenbeirat gebildet. Dem Frauenbeirat gehören drei Vertreterinnen aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen, drei Vertreterinnen aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen, drei Vertreterinnen aus der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und drei Vertreterinnen aus der Gruppe der Studentinnen an. Sie werden von den weiblichen Mitgliedern der Hochschule in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl nach Gruppen getrennt gewählt. Das Nähere regelt die Wahlordnung.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule und ihre drei Stellvertreterinnen werden vom Frauenbeirat gewählt und von der Rektorin oder dem Rektor bestellt. Die Amtszeit beträgt vier Jahre, die Amtszeit der Studentin beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Wählbar sind die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder des Frauenbeirats. Das Nähere regelt die Wahlordnung. Die Gleichstellungsbeauftragte kann sich bei der Erfüllung Ihrer Aufgaben von ihren Stellvertreterinnen oder innerhalb des Zuständigkeitsbereichs der Gleichstellungsbeauftragten der Fakultäten auch von diesen vertreten lassen.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragten der Fakultäten werden von den Frauen, die Mitglieder der Fakultät sind, gewählt und von der Dekanin oder dem Dekan bestellt. Ihre Amtszeit beträgt vier Jahre. Das Nähere regelt die Fakultätsordnung.

(4) Zur Beratung der Hochschule in Fragen der Gleichstellung wird eine Gleichstellungskommission gebildet. Der Gleichstellungskommission gehören an

- die Rektorin bzw. der Rektor oder ein von der Rektorin bzw. dem Rektor beauftragtes Mitglied des Rektorats als Vorsitzende oder Vorsitzender,
- jeweils eine Vertreterin und ein Vertreter aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
- jeweils eine Vertreterin und ein Vertreter aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- jeweils eine Vertreterin und ein Vertreter aus der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- jeweils eine Vertreterin und ein Vertreter aus der Gruppe der Studierenden,
- die Gleichstellungsbeauftragte mit beratender Stimme.

Die zu wählenden Mitglieder und Ersatzmitglieder der Kommission werden aus den Mitgliedern der Hochschule von den Mitgliedern des Senats nach Gruppen getrennt gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder und Ersatzmitglieder der Kommission endet mit der Amtszeit der Mitglieder des Senats.

IV. Organe und Gremien der Fakultäten

§ 10 Dekanin / Dekan / Dekanat

- (1) Die Dekanin oder der Dekan ist Vorsitzende oder Vorsitzender des Fakultätsrates.
- (2) Der Fakultätsrat kann mit der Mehrheit der Mitglieder in der Fakultätsordnung beschließen, dass die Fakultätsleitung durch ein Dekanat erfolgt, das sämtliche gesetzlichen Aufgaben der Dekanin oder des Dekans wahrnimmt. Das Dekanat besteht aus der Dekanin oder dem Dekan sowie zwei Prodekaninnen oder Prodekanen. Höchstens eine Prodekanin oder ein Prodekan darf anderen Gruppen als der der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören. Der Fakultätsrat bestimmt eine Prodekanin oder einen Prodekan zur Studiendekanin oder zum Studiendekan und regelt die Stellvertretung. Das Nähere regelt die Fakultätsordnung.
- (3) Die Dekanin oder der Dekan und ihre oder seine Stellvertreterin oder Stellvertreter können zu unterschiedlichen Zeitpunkten gewählt werden, so dass sich die Amtszeiten überlappen.

§ 11 Mitglieder des Fakultätsrats

- (1) Mitglieder des Fakultätsrates sind
- a) mit Stimmrecht
- acht Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
 - drei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 - zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 - zwei Vertreter oder Vertreterinnen der Gruppe der Studierenden;
- b) mit beratender Stimme
- die Dekanin oder der Dekan als Vorsitzende oder Vorsitzender, die Prodekanin oder der Prodekan,
 - bei Bildung eines Dekanats die Mitglieder des Dekanats.
- In Fakultäten, die weniger als zehn, jedoch mehr als sieben Lehrgebiete umfassen, setzt sich der Fakultätsrat im Verhältnis 6:2:1:2 zusammen. In Fakultäten, die sieben oder weniger als sieben Lehrgebiete umfassen, setzt sich der Fakultätsrat im Verhältnis 4:1:1:1 zusammen.

- (2) Die Amtszeit der Mitglieder mit Stimmrecht beträgt zwei Jahre. Das Nähere regelt die Wahlordnung.

V. Weitere Regelungen

§ 12 Jahresabschluss

(1) Der Jahresabschluss für das Jahr 2007 besteht aus dem zahlenmäßigen Abschluss, der das Endergebnis der kameralen Buchführung darstellt. Der Jahresabschluss wird um eine Gliederung der Einnahmen und Ausgaben nach den Unterteilen des Hochschulkapitels sowie der Drittmittel, einen Lagebericht, eine Übersicht über die Beteiligungen und die Angabe der zum 31.12.2007 vorhandenen Geldbestände ergänzt. Ab 2008 wird zudem das Endergebnis der Buchführung den Ansätzen des Wirtschaftsplans gegenübergestellt, sofern auch im Jahr 2008 die kameralen Buchführung fortgesetzt wird.

(2) Sobald der Jahresabschluss nach wirtschaftlichen Grundsätzen durchgeführt wird, sind eine Bilanz, eine Gewinn- und Verlustrechnung, ein Lagebericht und eine Überleitungsrechnung auf Einnahmen und Ausgaben nach der Gliederung des Wirtschaftsplans zu fertigen. Der Jahresabschluss und die Wirtschaftsführung werden von einer Wirtschaftsprüferin oder einem Wirtschaftsprüfer geprüft. Der Jahresabschluss wird innerhalb der ersten drei Monate nach Ende des Wirtschaftsjahres dem Hochschulrat zur Beschlussfassung über die Entlastung des Rektorats vorgelegt.

(3) Der Jahresabschluss ist dem Ministerium bis zum 31.05. des Folgejahres vorzulegen.

§ 13 Veröffentlichung von Satzungen und Ordnungen

(1) Satzungen und Ordnungen sowie zu veröffentlichende Beschlüsse der Hochschule, der Fakultäten, der zentralen Einrichtungen und der Studierendenschaft werden in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule veröffentlicht. Diese werden jahrgangswise fortlaufend nummeriert. Satz 1 gilt auch für Änderungen und Ergänzungen von Satzungen, Ordnungen und Beschlüssen. Die Ausfertigung von Satzungen und Ordnungen der Hochschule erfolgt durch die Rektorin oder den Rektor. Soweit in Satzungen und Ordnungen nichts anderes bestimmt ist, treten diese jeweils am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule in Kraft.

(2) Unbeschadet der Veröffentlichung von Satzungen und Ordnungen gemäß Absatz 1 Satz 1 und 2 werden die Amtlichen Mitteilungen der Hochschule an von der Rektorin oder dem Rektor zu bestimmenden Aushangbrettern ausgehängt sowie im Intranet/Internet oder auf andere Art und Weise veröffentlicht. Die Amtlichen Mitteilungen der Hochschule können in einer von der Rektorin oder dem Rektor zu bestimmenden Stelle der Hochschulverwaltung während der Geschäftszeit eingesehen werden.

§ 14
In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Grundordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Grundordnung vom 15. Oktober 2001 in der Fassung vom 13. August 2002 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senats der FernUniversität in Hagen vom 28.03.2007 und 31.03.2008.

Hagen, den 15.04.2008

Der Rektor
der FernUniversität in Hagen

gez. Hoyer

Univ.-Prof. Dr.-Ing. Hoyer

¹ Protokollnotiz zu § 8:

Die Rektorin oder der Rektor verpflichtet sich, das Kollegium der Dekaninnen und Dekane auf deren Verlangen zu Beginn einer Rektoratssitzung zu fakultätsübergreifenden Entwicklungen zu informieren.